

878 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

15. 5. 1968

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 5. März 1952, BGBl. Nr. 58, über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 219/1960 wird neuerlich abgeändert wie folgt:

Nach § 2 ist einzufügen:

„§ 2 a. (1) Beschließt die oberste akademische Behörde, das Ansuchen um Zulassung zur Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten wegen Erfüllung der Voraussetzungen dem zuständigen Bundesministerium vorzulegen, so hat sie dies mit Bescheid auszusprechen. In dem Bescheid ist der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Promotion des Bewerbers frühestens hätte stattfinden können, wenn ein Ansuchen um Zulassung zur Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten nicht gestellt worden wäre. Der Bewerber ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt bei Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften so zu behandeln, als ob ihm das Doktorat bereits verliehen worden wäre. Dies gilt jedoch nicht für das Recht zur Führung des akademischen Grades.

(2) Auf Antrag des Bewerbers ist auch ein wegen Fehlens der Voraussetzungen ablehnender Beschluß der obersten akademischen Behörde mit Bescheid auszufertigen.

(3) Die Abgabe von Gutachten gemäß § 2 Abs. 3 und die Erlassung von Bescheiden gemäß Abs. 1 und 2 sind Angelegenheiten des autonomen Wirkungsbereiches der Hochschulen.“

Artikel II

Auf Antrag von Personen, denen vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Doktorat unter den Auspizien des Bundespräsidenten verliehen wurde, hat der Rektor mit Bescheid den Zeitpunkt festzustellen, zu dem die Promotion des Antragstellers frühestens hätte stattfinden können, wenn ein Ansuchen um Zulassung zur Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten nicht gestellt worden wäre. Solche Personen sind auf Antrag bei Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften so zu behandeln, als ob ihnen das Doktorat zu diesem Zeitpunkt verliehen worden wäre. Auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften bereits ergangene Bescheide sind auf Antrag, soweit die anzuwendenden Vorschriften dies zulassen, in diesem Sinne abzuändern. Die Abänderung gilt rückwirkend für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des abgeänderten Bescheides, sofern dies für den Antragsteller günstiger ist.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen

1. In der Dienstzweigeordnung, Anlage 1 der Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, Teil A, Abschnitt I, ist in einer Reihe von Fällen als besonderes Anstellungserfordernis für die in die Verwendungsgruppe A eingereichten Dienstzweige der Nachweis der Vollendung der Hochschulbildung durch Erwerbung des Doktorates vorgesehen. Gemäß § 2 Abs. 1 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216, ist Voraussetzung für die Ernennung zum Hochschulassistenten der Nachweis der Vollendung der Hochschulstudien des Faches, in dem der Hochschulassistent verwendet werden soll; dieser Nachweis ist gemäß § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes durch die Erwerbung des Doktorates oder durch Erfüllung der Erfordernisse für die Anstellung als Beamter der Verwendungsgruppe A zu erbringen. Auch andere Rechtsvorschriften knüpfen bestimmte Rechtsfolgen an die Erwerbung des Doktorates, so etwa das Ärztegesetz, BGBl. Nr. 92/1949, die Anrechenbarkeit eines Zeitraumes als ärztliche Praxis. Diese Bestimmungen haben bei Kandidaten für eine Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten zu gewissen Härten geführt. Während bei sonstigen Kandidaten für die Erwerbung des Doktorates der Zwischenraum zwischen der Ablegung der letzten vorgeschriebenen Prüfung und der Promotion in der Regel sehr kurz ist, kann dieser Zeitraum bei Kandidaten für eine Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten recht lange sein. Er war zum Beispiel im Jahre 1965 im Hinblick auf den Tod des Bundespräsidenten Dr. Schörf und die Neuwahl des Bundespräsidenten im Zusammenhang mit Termenschwierigkeiten und dem Umstand, daß der die Funktionen des Bundespräsidenten ausübende Bundeskanzler über einen bereits nach der Wahl des neuen Bundespräsidenten liegenden Termin nicht verfügen konnte, fast ein Jahr. Während dieses Zwischenraumes kann ein Kandidat für die Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten nicht in die Verwendungsgruppe A eingereiht bzw. nicht zum Hochschulassistenten bestellt werden. Der Zeitraum zwischen der Ablegung der letzten vorgeschriebenen Prüfung und

der Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten zählt außerdem, soweit er das in der Anlage zur 14. Gehaltsgesetz-Novelle vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 190, vorgesehene Höchstausmaß für die Anrechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 übersteigt, während der gesamten künftigen Laufbahn des Kandidaten nicht für die Vorrückung in höhere Bezüge in der Verwendungsgruppe A. Dergleichen kann ein solcher Zeitraum zum Beispiel auch nicht auf die auf Grund § 2 Abs. 3 des Ärztegesetzes abzulegende ärztliche Praxis angerechnet werden. Es leuchtet ein, daß in diesen Umständen von den Kandidaten eine besondere Härte erblickt werden muß. Einerseits werden sie einer hohen Auszeichnung für würdig erachtet, andererseits nicht nur vorübergehend durch die Unmöglichkeit der Anstellung als Akademiker, sondern unter Umständen sogar dauernd durch die Nichtanrechnung eines kürzeren oder längeren Zeitraumes in ihrer Laufbahn geschädigt. Diese Härte soll durch die vorliegende Bestimmung beseitigt werden.

Sobald durch Änderung der einschlägigen Vorschriften die bisher mit der Erwerbung des Doktorates verbundenen dienstrechtlichen Folgen an die Erwerbung der im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz vorgesehenen Diplomgrade geknüpft werden, wird die Bestimmung an Bedeutung verlieren.

2. Die bescheidmäßige Feststellung eines ablehnenden Beschlusses auf Antrag des Bewerbers soll diesem die Möglichkeit einer Beschwerde an die Gerichte öffentlichen Rechtes bieten.

3. § 2 a Abs. 3 soll klarstellen, daß die Erlassung dieser Bescheide ebenso wie die Abgabe des von der obersten akademischen Behörde über die Dauer des Studiums eines Bewerbers abzugebenden Gutachtens als Studienangelegenheiten in den autonomen Wirkungsbereich der obersten akademischen Behörde (§ 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 lit. m, § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 lit. g, § 52 Abs. 1 lit. n des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955) fallen.

4. Durch die Übergangsbestimmung des Artikels II soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch die allfällige Benachteiligung von Personen, denen bereits früher das Doktorat unter den Auspizien des Bundespräsidenten verliehen wurde, zu beseitigen. Die Feststellung des Zeitpunktes, zu dem die Promotion frühestens hätte stattfinden können, wird durch Einblick in das Promotionsprotokoll leicht zu treffen sein; sie soll zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes nicht der obersten akademischen Behörde, sondern dem Rektor obliegen. Die vorgesehene Besserstellung wird freilich nur dann möglich sein, wenn die anzuwendenden Rechtsvorschriften dies zulassen. Eine rückwirkende höherwertige Einstufung eines Bundesbeamten etwa wird diese Bestimmung nicht herbeiführen können, da eine solche Einstufung einen Ernennungsakt erfordern würde, ein solcher aber gemäß § 16 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der derzeit geltenden Fassung nicht rückwirkend erfolgen kann. Diese Rückwirkung wird vor allen Dingen den Bediensteten zum Vorteil gereichen, denen bisher die zwischen der Vollendung des Studiums und der Promotion zurückgelegten Dienstzeiten deswegen nicht voll für die Verwendungsgruppe A angerechnet werden konnten, weil sie zwar in einer A-wertigen Verwendung

zurückgelegt wurden, aber vor Beginn dieser Verwendung die Erfordernisse für eine Aufnahme in die Entlohnungs- oder Verwendungsgruppe A (Abschluß des Hochschulstudiums) nicht erfüllt waren. Diese Belange betreffen allerdings nur diejenigen Studienrichtungen, in denen der Abschluß des Studiums nach den gemeinsamen Bestimmungen der Dienstzweigeordnungen durch die Promotion nachzuweisen ist. Eine Rückwirkung soll dann ausgeschlossen sein, wenn sie für den Betroffenen ungünstiger ist, weil sonst etwa der in Betracht kommende nach dem fingierten Promotionstermin liegende Zeitraum nicht eine als Vordienstzeit anrechenbare Studienzeit gemäß § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 16. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 17/1967, darstellen würde.

Kostenberechnung

Die Zahl der Personen, denen die Bestimmung des Artikels II zugute kommen wird, läßt sich nicht abschätzen, wird aber zweifellos nicht hoch sein. Es ist daher auch nicht möglich, die voraussichtlichen Kosten zu berechnen, die das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz verursachen wird, doch werden sich diese jedenfalls in sehr bescheidenen Grenzen halten.